

Haftung des Geschäftsführers in Frankreich

Dr. Christophe Kühl
Rechtsanwalt | Avocat au Barreau de Paris

Konrad-Adenauer-Ufer 71
50668 Köln
+49 (0) 221 139 96 96 0
www.qivive.com

kuehl@qivive.com

Ihr Referent



Dr. Christophe Kühl

Rechtsanwalt | Avocat au Barreau de Paris

- Geschäftsführer + Gründer
- Leitet die Standorte in Köln, Lyon und Paris
- Schwerpunkt M&A, Insolvenzen und Restrukturierung

- Eine der führenden Kanzleien im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr
- Über 25 zweisprachige Rechtsanwälte und Avocats
- Beratung in allen Fragen des deutschen und französischen Wirtschaftsrechts
- Büros in Köln | Paris | Lyon



- I. Einführung
- II. Haftung mit Privatvermögen (Zivilrechtlich)
 - a) Gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern
 - b) Gegenüber Dritten
 - c) Sonderfall: Arbeitsunfälle
- III. Strafrechtliche Verantwortung
- IV. Die Haftung in der Krise der Tochtergesellschaft
- V. Welche tauglichen Schutzmechanismen gibt es?

I. Einführung

1. Stellenwert in der Praxis - Wie hoch ist das Risiko eines Geschäftsführers wirklich?
2. Unterschied zwischen finanzieller Haftung (zivilrechtlich) und strafrechtlicher Haftung.
3. Der „ordentliche Kaufmann“ hat nichts zu befürchten – behalten Sie immer das Interesse der Gesellschaft (nicht identisch mit Interesse des Gesellschafters) im Blick!

II. Die Haftung mit dem Privatvermögen

a) Haftung gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern

1. Grundlegende Haftungstatbestände bei Kapitalgesellschaften (zivilrechtlich)

Art. L. 225-251 und L. 225-256 C.com (SA), L. 227-1 (SAS) und L. 227-8 C.com

„Haftung **des rechtlichen Geschäftsführers einzeln oder gesamtschuldnerisch** gegenüber der Gesellschaft und Dritten, entweder wegen **Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften**, gegen die Satzung oder wegen **Fehlern bei der Geschäftsführung**.“

2. Wer kann haften?

- a) Nur der gesetzliche Geschäftsleiter (président, directeur général, gérant)
- b) Haftung kann Geschäftsleiter allein oder gesamtschuldnerisch treffen
(Möglichkeit der Exculpation)

3. Rechtsfolge

**Ersatz des von der Gesellschaft oder dem Gesellschafter erlittenen Schadens
(= Durchgriff in das private Vermögen)**

4. Verjährung und Entlastung

Wann liegt ein die Haftung auslösender Fehler in der Geschäftsführung vor?

a) Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften

- Pflicht zur Beachtung von Verfahrens-, Satzungs- und Formvorschriften
- Pflicht zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage von 10 % des Eigenkapitals vor Ausschüttung von Gewinnen
- Verbot der Vergabe von Darlehen durch Gesellschaft an Geschäftsführer oder nahestehenden Personen ebenso wie Bürgschaften
- Weigerung des Geschäftsführers, die Gesellschafterversammlung einzuberufen
- Verletzung der gesetzlichen Informationsrechte der Gesellschafter
- Fiktive Dividenden (Art. L. 241-3 Ziff. 2 C.com bei der SARL und Art. L. 242-6 Ziff.1 bei der SA)
- Verstoß gegen die Kapitalerhaltungsvorschriften (Art. L. 242-6 C.com bei der SARL und Art. L. 242-29 bei der SA)

b) Verstoß gegen die Satzung oder Regelungen im Innenverhältnis

- Beispiele :
 - Überschreitung von Höchstgrenzen für Vertragsabschlüsse
 - Kauf- / Verkauf von Assets ohne notwendige Zustimmung der Gesellschafter

TIPP: Schauen Sie mal in die Satzung, die Geschäftsordnung oder ihren Vertrag

c) Geschäftsführungsfehler

Schon bei leichter Fahrlässigkeit; anderer Haftungsmaßstab bei unentgeltlicher Ausübung des Mandats (Art. 1992 C.civ.)

Beispiele für Geschäftsführungsfehler:

- Nichtabschluss einer Haftpflichtversicherung
- **Fehlende Beaufsichtigung** des mit Finanzangelegenheiten betrauten **Mitgeschäftsführers**
- Bewilligung **leichtfertiger Darlehen** durch den Geschäftsführer
- der Abschluss von **Verträgen**, die für die Gesellschaft **eindeutig nachteilig** sind
- Bezug **unverhältnismäßiger Vergütungen** durch den Geschäftsführer
- Unterlassene **Erneuerung einer Marke**
- **Unsichere Investitionen**, deren Rentabilität nicht feststand, ohne zuvor eine seriöse Prüfung vorgenommen zu haben.

Kein Geschäftsführungsfehler:

- Erzielung **schlechter Ergebnisse** reicht isoliert noch nicht. Nur wenn Desinteresse des Geschäftsführers für die Belange der Gesellschaft.
- **Nichterzielung** des gewünschten **Umsatz** löst auch keine Haftung aus.
- Verursachung eines **Verlustes** ebenso wenig, sofern die durch das Unternehmen praktizierten Margen nicht unter den im Markt üblichen Margen lagen.
- Eine **kritikwürdige Geschäfts- oder Finanzpolitik** führt nur dann zu einer Haftung des Geschäftsführers, wenn sie zum **Zeitpunkt ihrer Durchführung dem Gesellschaftsinteresse** zuwiderlief. Beibehaltung unterschiedlicher aber defizitärer Geschäftsfelder führt nicht zu einer Haftung, wenn diese Entscheidung eine strategische war, deren Umsetzung nicht offensichtlich unglücklich war und auch dem Gesellschaftsinteresse nicht zuwiderlief.

b) Haftung gegenüber Dritten

1. Grundsatz

Geschäftsleiter haftet nicht gegenüber Dritten, da er die Gesellschaft im Außenverhältnis vertritt (Beschränkungen im Innenverhältnis gelten nach Außen nicht); nur die Gesellschaft haftet

2. Ausnahme

- Haftung nur bei Vorliegen eines von den Geschäftsführungsaufgaben **abtrennbaren Fehlverhaltens**, für das er persönlich haftet
- Sehr enge Voraussetzungen, häufig bei **Straftaten**, sonst für Gläubiger schwierig zu beweisen (besonders schwerwiegendes Fehlverhalten, das mit den Funktionen unvereinbar ist)
- Überschreitung der Befugnisse aus der Satzung genügt jedenfalls nicht

c) Sonderfall: Arbeitsunfälle

- Entschädigung durch Sozialversicherung nach Höchstsätzen; weil häufig zu gering, Haftungsprozesse
- Verantwortung des Geschäftsführers für die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer (extensive Auslegung des Begriffs Arbeitsunfall, - Arbeitsort- und zeit)
- Rechtsprechung zur ***faute inexcusable***
 - Nach Rspr. ist **jeder Arbeitgeber verpflichtet, ausreichende Sicherheitsmaßnahmen und Anweisungen zu geben, um die Sicherheit im Betrieb zu gewährleisten** und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auch zu überwachen.
 - **GF kann sich kaum exkulpieren:** (-), wenn durch die Einhaltung der Vorschriften die Arbeit erschwert würde, (-) dass der Arbeitnehmer ausreichend erfahren ist, (-) dass GF nicht vor Ort anwesend ist; **Verschulden des Mitarbeiters nur (+), wenn es ausschließlich** ist (Cass.soc. 07.05.2019, n° 18-80.418). Bsp.: 3,57 Promille bei Arbeitnehmer, der auf Dach in 12 Metern höhe arbeitet, fällt und stirbt - Arbeitgeber dennoch verantwortlich, da er ihn zum einen davon hätte abhalten müssen, zum anderen hätte er sicherstellen müssen, dass alle Sicherheitsmaßnahmen eingehalten wurden)

Wie lässt sich **Haftungsrisiko** für Arbeitsunfälle **reduzieren**?

- Audit und Beratung einholen
<https://www.qhse-concept.fr/services/audit-securite/>
<https://www.evarisk.com/audit-reglementaire-hygiensecurite/>
- Document unique de sécurité
- Schulung zur Arbeitssicherheit
- CSE, der sich um die Sicherheit kümmert
- **Versicherung** dieses Risikos ist wichtigste Maßnahme (D&O, *responsabilité civile exploitation „faute inexcusable“*)

III. Strafrechtliche Verantwortung

1. Einleitung zum Strafrecht

- In der Regel keine hohen Strafen
- Aber Risiko einer Klage auf Ersatz des erlittenen Schadens (*plainte avec constitution de partie civile*: Geltendmachung von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen im Strafverfahren): Die Straftat stellt nämlich auch eine zivilrechtliche Pflichtverletzung dar.
- Grundsatz: Haftung wegen Vorsatz

2. Straftatbestände aus dem Arbeitsrecht

- Nicht zu verwechseln mit Haftung aus dem Arbeitsvertrag wie z. B.:
 - Nachzahlung nicht vergüteter Überstunden,
 - unbegründete Kündigung etc.
- Diese können zu erheblichen Schadensersatzzahlungen führen, treffen aber immer nur die Gesellschaft, nicht den Geschäftsführer.

- **Typische Tatbestände**

1. **Bei Abschluss des Arbeitsvertrages**

- Loi Toubon
- Abschluss befristeter Arbeitsverträge nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig
- Keine Diskriminierende Annonce oder Ablehnung der Einstellung

2. **Während des Arbeitsvertrages**

- Nichtbeachtung der gesetzlichen Arbeitszeit (Überstunden)
- Nichtbeachtung der Ruhezeiten
- Nichtzahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder der tarifvertraglichen Mindestvergütung
- Ungleichheit der Bezahlung vom Männern und Frauen

3. Bei Entlassung

- Nichtbeachtung des Verfahrens für Kündigung aus wirtschaftlichem Grund (es ist der einzige Kündigungsfall, der strafbewehrt ist)
- Nichtbefragung der Personalvertreter bei einer Kündigung von mindestens 10 Mitarbeitern in einem Zeitraum von maximal 30 Tagen
- Unterlassen der Anzeige bei der Arbeitsinspektion
- Nichtbeachtung der Fristen für den Versand der Kündigungsschreiben
- Kündigung aus diskriminierenden Gründen

4. Hygiene und Sicherheit

- Vorschriften hinsichtlich Prävention (L. 4741-1 c.trav)
- Regelungen betreffen nahezu alle Unternehmen (einzige Ausnahme: Nichtvorliegen eines Arbeitsverhältnisses oder Unterordnungsverhältnis)
- Umfangreiche Vorschriften in Dekreten geregelt: bezüglich Hygiene, Sicherheit, Umgang mit gefährlichen Stoffen, Strahlung, Kampf gegen Alkoholkrankheiten, Sicherheit an Maschinen etc.
- Es genügt bereits Verstoß gegen förmliche Sicherheitsvorschrift, Unfall nicht notwendig (Beispiel: Nichtvorliegen von Sicherheitsvorkehrungen im Unternehmen, keine Sicherheitsanweisungen)
- Bußgeld von 10.000 EUR, allerdings multipliziert mit der Anzahl an Mitarbeitern im betroffenen Betrieb

5. Bei Personalvertretungen

- Alle Regelungen zur *entrave*
- Allgemeines zu Wahlen der Personalvertretungen (*delegates du personnel, comité d'entreprise*)
- Schutz der Personalvertreter
- Genießen besonderen Schutz vor Kündigungen (besonderes Verfahren, *Inspection du travail*)
- Schutz vor persönlichem Druck (z. B. Einschüchterung, Drohung)
- Schutz der Arbeitsbedingungen (kein Minderlohn, keine Beschränkungen im Zugang etc.)
- Sanktionen: 3.750 EUR oder 1 Jahr Haft

6. Diskriminierung

- Allgemeiner Tatbestand wegen Diskriminierung (225-1 c.pen, s.u. und 1132-1 c.trav.)
- Strafe: 3 Jahre oder 45.000 EUR Geldbuße insbesondere bei Einstellung, Sanktion oder Entlassung
- Ausnahmen in 225-3 s.u.
- Sehr günstige Beweisregelungen für Arbeitnehmer
- AN muss nur die objektiven Umstände darlegen, AG muss dann die Gründe seiner Entscheidung darlegen

3. Straftatbestände aus dem Gesellschaftsrecht

- Erstellen fehlerhafter Jahresabschlüsse
- Eigenkapitalerhaltung

Bei Verlust von mehr als der Hälfte des Stammkapitals muss innerhalb von 4 Monaten Gesellschafterversammlung einberufen werden, in der die Gesellschafter über eine vorgezogene Auflösung der Gesellschaft entscheiden müssen. Die Entscheidung ist dem Handelsregister zur Eintragung mitzuteilen.

- Bankrott
- Auszahlung von Dividenden ohne Gewinn (*dividendes fictifs*)
- Verhinderung der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung
- Missbrauch von Stimmrechten
- Behinderung des Wirtschaftsprüfers

4. **Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen** *abus de biens sociaux*

Bekannteste Straftat im Zusammenhang mit juristischen Personen

- **Objektives Merkmal:** Missbräuchliche Verwendung des Gesellschaftsvermögens oder -kredits zu persönlichen Zwecken
- **Subjektives Merkmal:** Böswillige Verwendung, d. h. bewusste Verwendung gegen die Interessen der Gesellschaft und ohne Absicht zu schaden
- **Sonderproblem:** Konzerninterne Finanzierung?
- **Strafen:** Freiheitsstrafe von 5 Jahren und Geldstrafe von 375.000 EUR;
für die leitende juristische Person: Geldstrafe von 1.875.000 EUR

5. Bestechung und Bestechlichkeit

- Bis 2005 keine Strafbarkeit der Bestechung im privaten Bereich
- Rechtsgrundlage seither Art. 445-1 und 445-2 c.pen.
- Tatbestand:

Zuwendung von Vorteilen, die im geschäftlichen Verkehr als Gegenleistung angeboten, versprochen oder gewährt werden, um die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung zu erreichen, die gegen berufliche, gesetzliche oder vertragliche Pflichten verstößt.

IV. Die Haftung in der Krise der Tochtergesellschaft

1. Haftung der rechtlichen Geschäftsleitung

- Rückgriff wegen unzureichender Aktiva
responsabilité pour insuffisance d'actifs - L 651-1 ff. c.com
 - Trifft nur rechtlichen Geschäftsführer
 - Nur im Falle einer Liquidation
 - Voraussetzungen:
 - Fehlbetrag
 - Geschäftsführungsfehler
 - Kausalität
 - In Praxis häufig Drohung einer solchen Haftung

Wann liegt ein Geschäftsführungsfehler vor?

- Fortführung der Geschäftstätigkeit einer hoffnungslos **überschuldeten Gesellschaft**;
- Weiterführung eines **defizitären Geschäfts**, wodurch das Eigenkapital aufgebraucht wurde;
- **Nichtbeantragung eines Insolvenzverfahrens** zur missbräuchlichen Weiterführung des Geschäfts im Eigeninteresse des Geschäftsführers;
- **Um mehrere Monate verspätete Beantragung eines Insolvenzverfahrens**;
- **Unterlassen einer Restrukturierung**, obwohl das Unternehmen ständig steigende Finanzkosten verzeichnet hatte;
- **Exzessive Ausgaben** und Veräußerung von Aktiva unter ihrem eigentlichen Wert sowie Bestellungen, von denen der Geschäftsführer wusste, dass die Gesellschaft die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht würde bedienen können;

- **Zahlung eines nicht rückzahlbaren Vorschusses** an eine Gesellschaft, in der der Geschäftsführer ein Interesse hatte;
- **Ungeeignete oder exzessive Investitionen;**
- **Bestellung von Sicherheiten zugunsten von Tochtergesellschaften** ohne Berücksichtigung der eigenen Leistungsfähigkeit;
- **Privilegierte Rückzahlung** eines Gesellschafterdarlehens zu Lasten der anderen Gläubiger;
- **Unterlassen einer Wiederherstellung des Eigenkapitals innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Jahren** und Unterlassen einer Einberufung der Gesellschafterversammlung zu diesem Zweck;
- **Abwerben von Kunden** und Übertragung von Aktiva auf eine Gesellschaft, an der der Geschäftsführer Anteile hielt

V. Welche tauglichen Schutzmechanismen gibt es?

1. **Schutz vor Strafrecht = Bevollmächtigung eines Dritten (*délégation de pouvoirs*)**

a) Voraussetzungen

- Nur in Unternehmen einer bestimmten Größe zulässig (nur wo es unmöglich ist, alle Aufgaben von einer Person wahrnehmen zu lassen)
Kriterien: Anzahl der Mitarbeiter, Struktur des Unternehmens, Verschiedenheit der Tätigkeitsbereiche, Entfernung zwischen einzelnen Arbeitsstätten
- Präzise Fassung und Bevollmächtigung muss den Aufgaben des Bevollmächtigten entsprechen

- Übertragung der Befugnisse, der Autorität und der notwendigen Mittel, um Aufgabe erfüllen zu können (große Freiheit, kein Einmischen des Geschäftsführers in seine Aufgaben)
- Volle Information den Bevollmächtigten über seine Bevollmächtigung
- Untervollmacht kann unter den gleichen Voraussetzungen gegeben werden
- Keine Formvorschriften, allerdings für Nachweis Schriftlichkeit empfohlen

b) Rechtsfolgen

2. Schutz vor zivilrechtlichem Regress = D&O-Versicherungen

- a) Anwendungsbereich auch für Frankreich?
- b) Deckungsschutz auch bei Haftungstatbeständen aus französischem Recht?
- c) Haftungsausschluss bei groben Verschulden (sehr selten)
- d) Ausreichende Deckungshöhe?

3. Entlastung als Enthftung?

MERCI

Dr. Christophe Kühl
Rechtsanwalt | Avocat au Barreau de Paris

Konrad-Adenauer-Ufer 71
50668 Köln
+49 (0) 221 139 96 96 0
www.qivive.com

kuehl@qivive.com